

Beschluss

zur 7. Sitzung
der Regionalkommission Ost
am 21. Juni 2018 in Magdeburg

Jahressonderzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst folgenden Beschluss:

1. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 31 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 31 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“

2. Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 32 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 Anlage 32 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“

3. Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 Anlage 33 wird folgende Anmerkung eingefügt:

„Für Mitarbeiter, bei denen bei der Berechnung der Jahressonderzahlung 2017 gem. § 15 Abs. 3 Satz 2 Anlage 33 keine Anwendung gefunden hat, wird der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 2018 einmalig um 2 Prozentpunkte erhöht.“

4. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft

Magdeburg, 21. Juni 2018

gez. Hubert Garski
Vorsitzender der Regionalkommission Ost
